



ANGENOMMENER TEXT Nr. 359

« *Kleines Gesetz* »

ASSEMBLÉE NATIONALE

VERFASSUNG VOM 4. OKTOBER 1958

FÜNFZEHNTE LEGISLATURPERIODE

ORDENTLICHE SITZUNG 2019-2020

30. November 2019

EUROPÄISCHE RESOLUTION

zur europäischen Reform des Asylrechts.

*Gemäß Artikel 151-7 der Geschäftsordnung gilt die folgende
EntschlieÙung als endgültig:*

Siehe Nummern : 2343 und 2410.

Einzigter Artikel

Die Assemblée nationale,

gestützt auf Artikel 88-4 der Verfassung,

gestützt auf Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union,

unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (COM[2016] 270 final),

unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (COM[2016] 271 final),

unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (COM[2016] 272 final),

unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung),

unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (COM[2016] 466 final),

unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (COM[2016] 467 final),

unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM[2016] 468 final),

in der Erwägung, dass sich das europäische Asylrecht vor allem auf die Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge stützt, die sowohl die Rechte vertriebener Menschen als auch die rechtlichen Verpflichtungen der Staaten zur Gewährleistung ihres Schutzes definiert und daher gesondert und parallel zu einer europäischen Migrationspolitik analysiert werden muss,

in Anbetracht des internationalen und nicht nur europäischen Charakters der derzeitigen Migrationskrisen, wie die neuesten verfügbaren Daten, insbesondere die der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, bestätigen,

in der Erwägung, dass das europäische Asylrecht sowohl der moralischen Verpflichtung der Mitgliedstaaten und den europäischen

Werten gerecht werden muss als auch der Notwendigkeit entsprechen muss, eine deutlich wachsende Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz zu bewältigen, auch wenn Höchststände erreicht werden wie im Jahr 2015,

in der Erwägung, dass die unterschiedlichen Praktiken der Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Asylanträgen zu den Faktoren gehören, die zu sekundären Bewegungen im Gebiet der Union führen, die zu schwierigen menschlichen Situationen und erheblichen finanziellen Kosten führen,

1. vertritt die Auffassung, dass eine europäische Reform des Asylrechts notwendig ist, trotz der Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten, alle Texte des "Asylpakets" im Rat der Europäischen Union vorzubringen;

2. begrüßt die Entscheidung, zur Durchführung dieser Reform hauptsächlich auf Verordnungen zurückzugreifen, soweit ihre direkte Anwendung Klarheit und Effizienz bringt;

3. hält es daher für notwendig, diese verschiedenen Fragen umfassend zu behandeln und dabei der koordinierten Annahme von Texten Vorrang einzuräumen;

4. vertritt die Auffassung, dass ein ambitionierter Solidaritätsmechanismus im Mittelpunkt der Reform stehen muss, um die mit der Aufnahme und Integration von Asylbewerbern verbundenen Lasten besser zu verteilen, die hauptsächlich von den Mitgliedstaaten getragen werden, die aufgrund ihrer geographischen Lage zu Erstaufnahmeländern auf europäischem Boden werden, und dass ein solcher Mechanismus in erster Linie auf der Umsiedlung von schutzbedürftigen Personen beruhen muss;

5. vertritt die Auffassung, dass die legalen Zugangswege zum Hoheitsgebiet der Europäischen Union verstärkt werden müssen, damit das Asylrecht mit Unterstützung der in den Herkunftsländern ansässigen

europäischen konsularischen Behörden uneingeschränkt ausgeübt werden kann;

6. fordert die Europäische Kommission auf, auf die Forderung des Europäischen Parlaments nach der Einrichtung legaler Migrationswege zu reagieren, eines der Instrumente zur Bekämpfung des Geschäftsmodells der Schleuser;

7. schlägt vor, innerhalb der Europäischen Union die Möglichkeit zu prüfen, spezifische Einreisevisa anzubieten, sodass Asylanträge unter guten Bedingungen gestellt werden können;

8. vertritt die Auffassung, dass das Gegenstück zu diesen rechtlichen Zugangsmöglichkeiten die Stärkung der Mittel für die Rückkehr von abgelehnten Asylbewerbern sein muss, insbesondere über die Agentur Frontex;

9. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Asylanträge aus bestimmten Drittländern, denen eine Lockerung der europäischen Visapolitik zugutegekommen ist, regelmäßig zu überprüfen, um gegebenenfalls den in der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, vorgesehenen Mechanismus zur Aussetzung der Visumbefreiung zu aktivieren;

10. fordert, dass der Achtung der Grundrechte bei dem Verfahren an den Außengrenzen der Europäischen Union besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, wie es in dem als " Verfahren " bezeichneten Verordnungsentwurf gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 2018 vorgesehen ist;

11. lehnt die Anerkennung des Konzepts der "sicheren Drittländer" ab, das Asylbewerber, die auf dem Weg ins Exil durch bestimmte Länder reisen, vom Asylrecht ausschließen würde, schlägt jedoch vor, auf der

Ebene der Europäischen Union eine gemeinsame Liste der "sicheren Herkunftsländer" festzulegen, wobei es den Mitgliedstaaten jedoch freisteht, eine zusätzliche nationale Liste beizufügen;

12. unterstützt die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Schaffung einer EU-Asylagentur, deren Aufgabe es wäre, mit Nachdruck dazu beizutragen, eine europäische Doktrin für die Zuweisung von Asyl zu ermitteln und umzusetzen;

13. befürwortet Überlegungen über die Einrichtung von Aufnahmezentren für Asylbewerber auf dem Gebiet der Europäischen Union, deren Verwaltungsbedingungen harmonisiert und in denen die Information und die wirksame Ausübung des Asylrechts gewährleistet werden;

14. wünscht, dass die Bekämpfung des Menschenhandels und der kriminellen Aktivitäten von Schleusern durch eine justizielle *Ad-hoc*-Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gezielt angegangen wird;

15. fordert verstärkte Überlegungen in Bezug auf Maßnahmen zur Bewältigung der besonderen Situation unbegleiteter Minderjähriger durch die Festlegung einer klaren europäischen Politik und eines klaren europäischen Rahmens;

16. fordert, die Schutzsysteme in Europa zu evaluieren, die Faktoren besonderer Schutzbedürftigkeit berücksichtigen, die nicht unbedingt mit dem Herkunftsland des Asylbewerbers zusammenhängen;

17. fordert gegebenenfalls, über einen vom Asylrecht gesonderten und ergänzenden Schutz nachzudenken, für Personen, deren besondere Schutzbedürftigkeit nicht unbedingt mit ihrem Herkunftsland zusammenhängt.

Paris, den 30. November 2019

Der Präsident,
unterzeichnet: RICHARD FERRAND